

Das 12. IVS-Forum

Die reine Beitragszusage im Visier der Vorsorge-Aktuare

Das nunmehr zwölfte IVS-Forum am 25. September 2017 in Stuttgart bot den rund 120 Teilnehmern ein attraktives Fachprogramm sowie reichlich Gelegenheit zu Diskussion und Erfahrungsaustausch. Einen Schwerpunkt bildete die Auseinandersetzung mit der reinen Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Auf den Einstiegsvortrag zu Fragestellungen rund um die Analyse von Chancen und Risiken der reinen Beitragszusage anhand stochastischer Modelle folgte ein Vortrag über mögliche Kapitalanlagestrategien und das Risikomanagement von Zielrentensystemen. Ferner wurden aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene beleuchtet: Live aus Großbritannien wurde per Videostream ein Einblick in „Defined Contribution (DC) Plans“ in Großbritannien gegeben. Ein weiterer Fachvortrag beschäftigte sich mit dem EIOPA-Stresstest 2017 für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Eine Vorstellung der DAV-Ausbildungsreform 2018 rundete das Programm ab.

In den folgenden Kurzberichten wird auf die Inhalte der Vorträge näher eingegangen. Die zugehörigen Präsentationsfolien stehen auf der DAV-Webseite im Bereich „Unsere Themen“ / „Altersvorsorge“ zum Download zur Verfügung.

Reine Beitragszusage: Chancen und Risiken

Der Vortrag von Dr. Sandra Blome (ifa Ulm) widmete sich der Rolle der Stochastik bei der durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eingeführten reinen Beitragszusage sowie den damit verbundenen Herausforderungen und möglichen Lösungsansätzen bei der Bewertung und Kommunikation der Chancen und Risiken dieser neuen Zusageform.

Zunächst wurde der mit dem BRSG einhergehende Paradigmenwechsel in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Deutschland herausgestellt: Während bisher gemäß dem Betriebsrentengesetz ausschließlich Formen von Leistungszusagen vorgesehen waren, werden ab 2018 auch reine Beitragszusagen möglich sein, im Rahmen derer der Arbeitgeber lediglich für die Zahlung der Beiträge an die durchführende Einrichtung haftet und keine Leistungen garantiert werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund zeigte die Referentin auf, dass zur Einschätzung der Chancen und Risiken einer reinen Beitragszusage mit entsprechend unsicheren zukünftigen Leistungen die bisherige Praxis der deterministischen Hochrechnungen unzureichend und nur auf der Basis von stochastischen Modellen möglich ist. Die Ergebnisse stochastischer Simulationen können je nach Vorkenntnissen auf verschiedene Weisen ausgewertet werden, beispielsweise als Histogramme, Fieberbalken, Chance-Risiko-Diagramme oder Risikoklassen. Eine besondere Herausforderung liegt darin, die Ergebnisse in einer – im Falle der reinen Beitragszusage insbesondere für Arbeitnehmer und Tarifvertragsparteien – verständlichen Form aufzubereiten.

In einem Exkurs wurden drei verschiedene Modelle vorgestellt, die in der privaten Altersvorsorge zur Bewertung der Chancen und Risiken von Produkten zum Einsatz kommen: die Klassifizierung gemäß der Volatium-Initiative, der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PIA) sowie gemäß der EU-PRIPs-Verordnung. Anhand derer wurde insbesondere veranschaulicht, dass Vergleiche auf Basis unterschiedlicher Modelle im Allgemeinen nicht sachgerecht sind und irreführend sein können.

Dabei wurde auch deutlich, dass gerade die Wahl und insbesondere die Parametrisierung des Kapitalmarktmodells einen erheblichen Einfluss auf die Ergebnisse haben. Dr. Blome führte weiter aus, dass es über das Kapitalmarktrisiko hinaus zwei weitere Komponenten zu berücksichtigen gilt, die das Risikoprofil maßgeblich beeinflussen: das Zufallsrisiko, das speziell in der Anfangsphase kleiner Kollektive hoch ist, sowie die Unsicherheit in der zukünftigen Entwicklung der Sterblichkeiten.

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Informationspflichten und Anforderungen gemäß dem BRSG alle diese genannten Risiken zu betrachten sind. Dabei wäre eine Standardisierung der hierfür heranzuziehenden Modelle wünschenswert, um sachgerechte Vergleiche zu ermöglichen.



Dr. Sandra Blome ging in ihrem Vortrag auf die Bewertung der Chancen und Risiken von reinen Beitragszusagen ein.

Zielrentensysteme: Kapitalanlage und Risikomanagement

In ihrem gemeinsamen Vortrag haben Dr. Aristid Neuburger und Dr. Stefan Nörtemann (msg life) die Auswirkungen verschiedener Instrumente zur Begrenzung der Volatilität der Leistungen aus einer reinen Beitragszusage anhand von Modellrechnungen veranschaulicht und auf diese Weise mögliche Strategien der Kapitalanlage, des Risikomanagements und der Risikosteuerung für Zielrentensysteme aufgezeigt.

Einleitend wurde der rechtliche Rahmen des BRSG erläutert. Demnach bestehen bei der Kapitalanlage die Möglichkeiten, die bisher Pensionsfonds vorbehalten waren (vgl. § 34 PFAV). Beim Risikomanagement liegt der Fokus auf der Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der Rentenleistungen (vgl. § 39 PFAV). Unmittelbar aus dem Gesetz ergeben sich insbesondere die folgenden beiden Instrumente zur Beschränkung der Volatilität: kollektive Pufferbildung aus den Sicherungsbeiträgen des Arbeitgebers nach § 23 Abs. 1 BetrAVG und implizite Pufferbildung durch eine vorsichtige Wahl des Rechnungszinses bei der Bestimmung der Startrente bzw. (fachlich gleichbedeutend) durch die Bestimmung der Startrente zu einem Kapitaldeckungsgrad größer als 100 %.

Wie die Referenten erläuterten, hat eine Arbeitsgruppe des DAV-Ausschusses Investment in enger Kooperation mit der Arbeitsgruppe *Zielrente* von IVS und aba zur Untersuchung der Auswirkungen dieser Instrumente auf Rendite und Sicherheit von reinen Beitragszusagen umfangreiche Projektionsrechnungen und quantitative Analysen vorgenommen.

Unter bestimmten Modellannahmen wurden für einen Musterbestand, für den ein fiktiver Tarifvertrag sowie eine Versorgungszusage gemäß BRSG unterstellt wurden, auf Basis von drei verschiedenen Kapitalanlagestrategien Projektionsrechnungen durchgeführt. Diese erfolgten für drei Ausgestaltungsvarianten der Versorgungszusage: Die erste Variante dient dabei als Referenzszenario. Ihr liegt ein individuelles Ansparmodell ohne Pufferbildung oder sonstige Glättungsmechanismen zugrunde. Die zweite Variante bezieht die implizite Pufferbildung durch die Wahl eines vorsichtigen Verrentungszinses bzw. variablen Zieldeckungsgrads bei der Verrentung mit ein. In der dritten Variante wird ein kollektiver Puffer aus den Sicherungsbeiträgen aufgebaut, der zur Finanzierung eines Glättungsmechanismus dient.

Dr. Nörtemann stellte ausgewählte Ergebnisse mithilfe illustrativer Grafiken vor. So waren auch bei

vorsichtiger Kapitalanlage Leistungsschwankungen, insbesondere Kürzungen, durchaus zu beobachten. Bei einer renditeorientierteren Kapitalanlage stiegen die Häufigkeiten von Kürzungen, aber auch von Leistungserhöhungen. Insgesamt zeigen die Auswertungen, dass die betrachteten Instrumente grundsätzlich geeignet sind, die Volatilität der Leistungen signifikant zu vermindern. Je nach Ausgestaltung der Zusagen kann ein breites Spektrum von „keiner Sicherheit“ bis „sehr nahe an einer Garantie“ erreicht werden. Aber Sicherheit kostet: Die Sicherungsinstrumente gehen stets zu Lasten der Höhe der Startrenten bzw. höherer Sicherungsbeiträge.

ICA 2018 – Getting Closer

Dr. Horst-Günther Zimmermann, Vorstandsvorsitzender des IVS, nutzte die Gelegenheit, um die Teilnehmer des IVS-Forums zum 31. International Congress of Actuaries (ICA), dem Weltkongress der Aktuar, einzuladen, den die DAV gemeinsam mit der internationalen Aktuarvereinigung vom 4. bis zum 8. Juni 2018 im Estrel Berlin ausgerichtet wird. Zugunsten dieses Großereignisses wird 2018 insbesondere auf die Ausrichtung eines IVS-Forums im Herbst verzichtet. Vielmehr hat das IVS die DAV mit voller Kraft darin unterstützt, im Rahmen des ICA 2018 ein hochkarätiges Fachprogramm im Bereich Pensions zusammenzustellen.

Dr. Zimmermann freute sich besonders, für Mittwoch, den 6. Juni 2018, einen ganztägigen Programmstrang zu Themen der bAV in Kooperation mit dem IVS ankündigen zu können. Am 1. Dezember 2017 startet die Registrierung für den Weltkongress.

DC Plans in the UK

Der englischsprachige Vortrag von Prof. Dr. Paul Sweeting (University of Kent) zum Thema „Defined Contribution (DC) Plans in the UK – Developments and Challenges“ bot einen interessanten Einblick in die DC-Versorgungslandschaft in Großbritannien und gab den Teil-



Dr. Stefan Nörtemann präsentierte Ergebnisse erster quantitativer Untersuchungen zu Leistungsschwankungen bei der reinen Beitragszusage.

nehmern gleichzeitig einen Vorge-schmack auf das Fachprogramm Pensions des ICA 2018. Der Vortrag wurde dabei live per Web-Präsentation aus England in das Stuttgarter Plenum übertragen.

Bei einem DC-Plan richtet sich die Leistungshöhe nach der Höhe der gezahlten Beiträge und den hieraus erwirtschafteten Erträgen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dabei lediglich zur Zahlung vereinbarter Beiträge an einen Versorgungsträger. Im UK gibt es nach wie vor mehr Leistungszusagen (DB-Pläne) als Beitragszusagen (DC-Pläne), wobei die große Mehrheit der DB-Pläne für Neueintritte geschlossen ist, so dass DC-Pläne zukünftig voraussichtlich vorherrschen werden.

Zur Historie von DC-Plänen in UK wurde ausgeführt, dass bis 1988 aufgeschobene Rentenversicherungspolizen entweder vom Pensionsfonds des Arbeitgebers oder vom Individuum direkt abgeschlossen wurden. Diese Vorgehensweise wurde in der Reform des Pensionsystems ab 1989 zur Förderung der damals neuen privaten Vorsorge (Personal Pension) abgeschafft. Bis 2014 erfolgte die Leistungsauszahlung – abgesehen von einer steuerfreien Auszahlung von bis zu 25 % des angesparten Guthabens – grundsätzlich in Form von Renten. Seit 2014 hat der Rentner bei Erreichen des Rentenalters die Wahl, die angesparte Summe beliebig auf folgende Optionen aufzuteilen: Auszahlung als Einmalbetrag, Verrentung in eine lebenslange Rente oder Einrichtung eines Entnahmeplans. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus und der steigenden Lebenserwartung steigt die Inanspruchnahme von Rentenzahlungen gegenüber einer Kapitalzahlung stetig.

Um dem kontinuierlich fallenden Durchdringungsgrad der bAV entgegenzuwirken, wird derzeit ein automatisches System zur Anmeldung einer bAV-Teilnahme (Auto-Enrolment; analog zu dem in Deutschland geltenden Contracting-Out-Ansatz) schrittweise bis 2018 eingeführt. Während die relativ kleinen Mindestbeiträge zu ei-

nem hohen und weiter wachsenden Verbreitungsgrad von DC-Plänen beigetragen haben, ist die Beteiligungsrate im Durchschnitt jedoch gefallen. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 2 % des Bruttolohns, wovon 1 % auf den Arbeitgeber entfällt. Bis 2018 steigt dieser auf 8 % des Bruttolohns (davon 3 % Arbeitgeber-Beitrag).

EIOPA-Stresstest für EbAV

Andreas Kopf (Aon Hewitt) berichtete anschließend über den Stress-test für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), den die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA im Zeitraum vom 18. Mai bis zum 13. Juli 2017 durchgeführt hat. Als Mitglied der Arbeitsgruppe *Internationales* des DAV-Fachausschusses Altersversorgung hat er insbesondere an der Erstellung der rechtzeitig zu Beginn des Stress-tests veröffentlichten Anleitung zur Durchführung des Stresstests als Hilfestellung für die teilnehmenden deutschen EbAV mitgewirkt. In seinem Vortrag stellte Kopf neben der Vorgehensweise zur Durchführung des Stresstests auch das Konzept der sog. Einheitlichen Bilanz vor.

Mit dem Stresstest wurde die Belastbarkeit der europäischen EbAV hinsichtlich möglicher Marktveränderungen untersucht. Weiterhin wurden ergänzende Cashflow-Analysen eingefordert. In dem Zusammenhang beabsichtigt die EIOPA, sich verstärkt auch mit sog. Zweit-rundeneffekten zu befassen, also den Auswirkungen eines ungünstigen Marktszenarios auf die Arbeitgeber, die Arbeitgeberunterstützung zugesagt haben, sowie auf die Höhe der Leistungen. Der Stresstest wurde sowohl auf Grundlage der HGB-Rechnungslegung als auch auf Basis einer von EIOPA entwickelten, bereits im Stresstest 2015 verwendeten, europaweit einheitlichen, marktkonsistenten Bewertungsmethodik der Einheitlichen Bilanz (Common Balance Sheet, CBS) durchgeführt. Neben dem Wesen und dem Aufbau der Einheitlichen Bilanz erläuterte der Referent die Besonderheiten gegenüber der handelsrechtlichen Bilanz.



Andreas Kopf berichtete über den diesjährigen Stresstest von EIOPA für Einrichtungen der bAV.

Sowohl bei den Technischen Spezifikationen für die Aufstellung der Einheitlichen Bilanz als auch bei der konkreten Durchführung des Stresstests bestehen Unterschiede zum Stresstest 2015. Der Referent hob positiv hervor, dass gegenüber 2015 Vereinfachungen vorgenommen wurden. So wurde neben dem Basisszenario nur ein ungünstiges Marktszenario – statt wie 2015 zwei ungünstige Marktszenarien und ein Langlebigkeitsszenario – betrachtet. Im Stressszenario war kein Währungsstress enthalten. Zudem wurde das Verfahren zur Berechnung der Risikomarge in der CBS-Systematik vereinfacht.

In seinem Fazit gab Kopf zu bedenken, dass die praktische Durchführung des Stresstests gerade im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Stressbetrachtung und den Sponsor Support bei mehreren Trägerunternehmen weiterhin aufwendig ist. So gestalten sich die Durchführung des Stresstests und die Beantwortung der qualitativen Fragen insgesamt als zeitintensiv, während der zusätzliche Nutzen des CBS-Ansatzes angesichts der bereits vorhandenen Risikomanagementinstrumente für EbAV weiterhin fraglich bleibt. Ein Bericht der EIOPA zu den Ergebnissen des Stresstests soll Mitte Dezember 2017 veröffentlicht werden.

DAV-Ausbildung ab 2018

Ab dem 1. Januar 2018 bietet die DAV eine neue Struktur für die Ausbildung zum „Aktuar DAV“ / zur „Aktuarin DAV“ an. Korbinian Meindl, Mitglied des IVS-Vorstands, stellte in seinem Vortrag schwerpunktmäßig die Aspekte der Ausbildungsreform mit Bezug zur IVS-Ausbildung vor.

Das neue Prüfungssystem der DAV untergliedert sich in sechs Prüfungen des Grundwissens sowie vier Einzelprüfungen des Spezialwis-

sens. Zudem sind die prüfungsfreien Seminare Professionalität und Kommunikation zu absolvieren. Insgesamt wird das Grundwissen damit von bisher neun auf sechs Prüfungsfächer reduziert. Unter anderem werden die bisherigen Fächer Schadenversicherungsmathematik und Personenversicherungsmathematik in dem neuen Fach Versicherungsmathematik gebündelt. Im Spezialwissen wird künftig eine Fachrichtung, z. B. Pensionen, als individuelle Vertiefung mit je zwei separaten Prüfungen (z. B. Pensionen I und II) angeboten. Hinzu

kommen zwei Wahlpflichtprüfungen aus anderen Fachrichtungen.

Die IVS-Ausbildung wird durch die Ausbildungsreform für sich genommen von derzeit vier Prüfungen auf fünf Prüfungen ausgeweitet. Allerdings bleibt es für ein DAV-Mitglied, das im Rahmen des Spezialwissens Pensionen I und II absolviert hat, unverändert bei den drei Zusatzprüfungen Arbeitsrecht, Steuerrecht und Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung.

Die bisherige Prüfungsordnung bleibt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft, sodass alle Prüflinge, die sich bis zum 31. Dezember 2017 anmelden, gemäß diesen Anforderungen die Ausbildung absolvieren können. Durch Übergangsregelungen wird diesen Prüflingen zusätzlich ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung ermöglicht. Abschließend informierte Meindl über den aktuellen Stand der Überlegungen für die Lerninhalte des Grundwissens Versicherungsmathematik sowie der beiden Spezialwissenfächer Pensionen I und II.

Ausführliche Informationen zur neuen DAV-Ausbildung sind unter www.dav-ausbildung2018.de zu finden.



Rund 120 Experten der Altersvorsorge besuchten das diesjährige IVS-Forum.

Die 38. Mitgliederversammlung des IVS

Am 25. September 2017 fand die 38. ordentliche Mitgliederversammlung des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. im Anschluss an das 12. IVS-Forum in Stuttgart statt. Es nahmen 62 Mitglieder des Instituts teil. In diesem Jahr gab es über die Behandlung der regulären Tagesordnungspunkte hinaus keine Besonderheiten, wie Wahlen oder Satzungsänderungen.

Hinsichtlich der Mitgliederentwicklung des IVS wurde festgehalten, dass 2017 ein leichtes Wachstum verzeichnet werden konnte. So sind dem IVS in diesem Jahr 22 neue ordentliche Mitglieder beigetreten,

sodass das Institut nunmehr insgesamt 844 Mitglieder hat.

Ferner wurde die Mitgliederversammlung darüber informiert, dass Alfred Gohdes zum Ende des Jahres 2017 seine Ämter als Mitglied des IVS-Vorstands, Mitglied des Fachausschusses Altersversorgung und Leiter der Arbeitsgruppe *Internationales* niederlegen wird. Im Namen des Vorstands des IVS wurde ihm für sein großes Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren herzlich gedankt. Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung des IVS hat der Vorstand bereits beschlossen, Susanna Adelhardt als Nachfolgerin für dessen restliche Amtsdauer ab dem 1. Januar 2018

bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl 2020 für das Ressort Internationale Arbeit in den Vorstand des IVS zu berufen. Mit ihrer fachlichen Expertise und Erfahrung bringt sich Frau Adelhardt bereits langjährig aktiv in der Arbeitsgruppe *Internationales* ein und arbeitet aktuell auch in der Arbeitsgruppe *Zielrente* von IVS und aba mit.

Die nächste Mitgliederversammlung des IVS wird im Rahmen des Weltkongresses der Aktuarer direkt im Anschluss an den fachlichen IVS-Programmstrang am Mittwoch, dem 6. Juni 2018, ab ca. 18:00 Uhr im Estrel Berlin stattfinden, um möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen.